

Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern 2005/2006

von Katja Kruse

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, die Steuervorteile, die Ihnen als Eltern behinderter Kinder oder als selbst Betroffene zustehen, geltend zu machen. Natürlich kann es keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Seine Aufgabe ist es, Sie beim Ausfüllen der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2005 zu begleiten. Nehmen Sie es zur Hand, wenn Sie die vorgedruckten Formulare vom Finanzamt ausfüllen. Das Merkblatt folgt genau dem Aufbau dieser Antragsvordrucke. Die hervorgehobenen Seiten- und Zeilenvermerke erleichtern Ihnen die Orientierung. Die Hinweise auf rechtliche Fundstellen in den Klammern sollten Sie nicht abschrecken. Sie sind Hinweise für Ihren Finanzbeamten, falls es zu Unstimmigkeiten kommen sollte. Reicht der Platz im Formular für Ihre Angaben nicht aus, legen Sie Ihrer Steuererklärung eine Erläuterung bei. Wird etwas nicht anerkannt, muss das Finanzamt Ihnen die Ablehnung erklären.

Abkürzungsverzeichnis

a.E.	am Ende
Az	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BStBl.	Bundessteuerblatt
DA-FamEStG	Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EStDV	Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommenssteuergesetz
EStH	Einkommenssteuer-Hinweise
EStR	Einkommenssteuer-Richtlinien
GdB	Grad der Behinderung
H	Hinweis
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
R	Richtlinie
Rz	Randziffer
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Teil 1: Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder

Vordruck: Anlage Kind (ab Zeile 12)

Berücksichtigung eines volljährigen Kindes

Viele steuerliche Vergünstigungen, die Eltern aufgrund der Behinderung ihres Kindes geltend machen können, sind davon abhängig, dass das Kind berücksichtigungsfähig im Sinne des EStG ist. Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder des Steuerpflichtigen. Bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder stets steuerrechtlich zu berücksichtigen. Kinder zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr sind nur zu berücksichtigen, wenn ihre Einkünfte und Bezüge 7.680 Euro (Grenzbetrag für 2005 und 2006) im Kalenderjahr nicht übersteigen und sie sich z.B. in einer Berufsausbildung befinden. Ohne altersmäßige Begrenzung können Kinder berücksichtigt werden, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Außerstande, sich selbst zu unterhalten, ist ein Kind, wenn es ihm aufgrund der Behinderung unmöglich ist, seinen Lebensbedarf durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Hiervon wird ausgegangen, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen ist oder der GdB mit 50 oder mehr festgestellt wurde und besondere Umstände eine übliche Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verhindern.

Auch finanziell darf das Kind nicht dazu imstande sein, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes aus einem Grundbedarf (dieser ist gesetzlich festgelegt und beläuft sich im Jahr 2005 und 2006 auf 7.680 Euro) sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Bei Kindern, die im Elternhaus oder der eigenen Wohnung leben, besteht der Mehrbedarf aus dem jeweils maßgeblichen Behindertenpauschbetrag, dem etwaigen Pflegebedarf (entspricht dem jährlichen Pflegegeld) sowie möglichem Fahrtbedarf (entspricht den als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähigen Fahrtkosten). Besucht das Kind eine WfbM oder eine Tagesförderstätte, kommen ferner die Kosten für diese teilstationäre Einrichtung hinzu. Verpflegungskosten sind hiervon abzuziehen, weil diese bereits im Grundbedarf enthalten sind.

Hinweis: Das Urteil des BFH vom 24.8.2004 (Az. VIII R 90/03) zum behinderungsbedingten Mehrbedarf bei teilstationärer Unterbringung könnte es Eltern, deren Kinder in einer WfbM oder einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, künftig erschweren, die Voraussetzungen für den Bezug des Kindergeldes nachzuweisen. Nach dieser Entscheidung darf der Behindertenpauschbetrag nämlich nicht zusätzlich zu den Werkstattkosten und dem Pflegebedarf als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden. Das Urteil hätte im Falle seiner praktischen Umsetzung zur Folge, dass die Eltern den konkreten Mehrbedarf (in Form von

Aufwendungen für Arznei- und Stärkungsmittel, Wäschemehrbedarf usw.) ihres Kindes im einzelnen nachweisen müssten. Noch hat die neue Rechtsprechung allerdings nicht Eingang in die für die Familienkassen verbindliche DA-FamEStG gefunden (vgl. DA-FamEStG 63.3.6.3.2. Absatz 5 Satz 3).

Wohnt das Kind in einer vollstationären Einrichtung werden die Heimkosten (Tagespflegesatz x 365 Tage) als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht. Von den Heimkosten sind die Kosten für Verpflegung abzuziehen, weil der Bedarf für Ernährung bereits im Grundbedarf berücksichtigt ist.

Dem Lebensbedarf sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes gegenüber zu stellen. Reichen die finanziellen Mittel des Kindes nicht aus, um seinen Lebensbedarf zu decken, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. Das behinderte Kind ist in diesem Fall berücksichtigungsfähig im Sinne des EStG. Den Eltern steht dann z.B. ein Anspruch auf Kindergeld sowie auf eine Reihe sonstiger steuerlicher Vergünstigungen zu.

Als Einkünfte des Kindes sind die sieben Einkunftsarten des Einkommenssteuerrechtes, also z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renten oder Einkünfte aus Kapitalvermögen usw. zu berücksichtigen. Der jeweils maßgebliche Pauschbetrag für Werbungskosten kann von den Einkünften abgezogen werden.

Zu den Bezügen zählen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht zu versteuern sind. Dazu gehören z.B. das Arbeitslosengeld und die Leistungen der Grundsicherung

sowie der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Auch Sachbezüge wie Unterkunft und Verpflegung (z.B. das kostenlose Mittagessen in der WfbM) fallen hierunter. Deren Geldwert richtet sich nach der Sachbezugsverordnung. Leistungen der Pflegeversicherung zählen nicht zu den Bezügen (DA-FamEStG 63.4.2.3 Absatz 3). Von der Summe der Bezüge ist eine Kostenpauschale von 180 Euro pro Kalenderjahr abzuziehen.

Vermögen des Kindes (z.B. Sparguthaben) bleibt unberücksichtigt (siehe dazu Urteil des BFH vom 19.08.2002, Az. VIII R 17/02). Die Erträge des Vermögens (z.B. Zinsen) zählen allerdings zu den Einkünften.

Die Beispielsrechnungen auf der folgenden Seite sollen Ihnen dabei behilflich sein, individuell zu ermitteln, ob Ihr Kind im Kalenderjahr 2005 außerstande war, sich selbst zu unterhalten. In die freien Zeilen setzen Sie bitte die für Ihr Kind relevanten Beträge ein.

1. Das Kind wohnt alleine oder im Haushalt der Eltern und arbeitet in der WfbM

Lebensbedarf

Grundbedarf:	7.680 €
Pauschbetrag wegen Behinderung (z.B. wenn Hilflosigkeit vorliegt):	3.700 €
Werkstattkosten abzüglich Verpflegungskosten (939 € gemäß Sachbezugsverordnung):€
Pflegebedarf:€
Fahrtbedarf:€

Summe:€

Einkünfte und Bezüge des Kindes

Arbeitsentgelt abzüglich Werbungskostenpauschale 920 €:€
Erwerbsunfähigkeitsrente abzüglich Werbungskostenpauschale 102 €:€
Grundsicherung nach dem SGB XII:€
Mittagessen in der WfbM - sofern nicht Selbstzahler- (78,25 €/Monat gemäß Sachbezugsverordnung):	939 €
Eingliederungshilfe:€
abzüglich Kostenpauschale	- 180 €

Summe:€

2. Das Kind lebt in einer vollstationären Einrichtung

Lebensbedarf

Grundbedarf:	7.680 €
Heimkosten (Tagespflegesatz x 365 Tage) abzüglich Verpflegungskosten (2.403,60 € gemäß Sachbezugsverordnung):€
Pflegebedarf (tageweises Pflegegeld bei Wochenendbesuchen oder Urlaub im Elternhaus):€
Fahrtbedarf (für Familienheimfahrten und Kontaktpflege):€

Summe:€

Einkünfte und Bezüge des Kindes

Grundsicherung nach dem SGB XII:€
Taschengeld:€
Bekleidungsgeld:€
Eingliederungshilfe:€
Fahrtkostenersatz:€
abzüglich Kostenpauschale	- 180 €

Summe:€

Anlage Kind (ab Zeile 21)

Einkünfte und Bezüge

Anhand der Angaben in den Zeilen 21 bis 29 lässt sich nur bedingt ermitteln, ob ein volljähriges behindertes Kind steuerrechtlich berücksichtigungsfähig ist. Denn hinsichtlich der Frage, ob das Kind außerstande war, sich selbst zu unterhalten, kommt es nicht nur auf die Einkünfte und Bezüge des Kindes, sondern - wie oben bereits ausgeführt - auch darauf an, welcher behinderungsbedingte Mehrbedarf mit den finanziellen Mitteln abzudecken war. Es ist deshalb zu empfehlen, in diesen Spalten des Vordruckes lediglich zu vermerken „siehe Anlage“. Als Anlage sollten Sie eine Aufstellung über den Lebensbedarf und die Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes beifügen. Orientieren Sie sich dabei an unseren Beispielsrechnungen. Sollten Sie diese Angaben bereits bei der Familienkasse gemacht haben, können Sie auch eine Ablichtung der dortigen Aufstellung beifügen.

Soweit ein vollstationär untergebrachtes behindertes Kind außer dem Barbetrag (Taschengeld) kein weiteres verfügbares Einkommen hat, kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten (DA-FamEStG 63.3.6.3.2, Absatz 4). Im Vordruck können Sie in diesem Fall vermerken: „Das Kind lebt in einer vollstationären Einrichtung und verfügt nur über ein Taschengeld.“

Anlage Kind (ab Zeile 30)

Kinderfreibetrag

Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes erfolgt entweder durch das Kindergeld oder die Gewährung eines Kinderfreibetrages. Während des Kalenderjahres

zahlt die Familienkasse den Eltern monatlich Kindergeld. Es beträgt für die ersten drei Kinder jeweils 154 Euro und für das vierte, sowie jedes weitere Kind jeweils 179 Euro im Monat.

Nach Ablauf des Kalenderjahres wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag (1.824 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 3.648 Euro) und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (1.080 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 2.160 Euro) vom Einkommen abgezogen, sofern dies für den Steuerpflichtigen vorteilhafter sein sollte als das Kindergeld. Das für das Kalenderjahr gezahlte Kindergeld wird in diesem Fall der Einkommensteuer hinzugerechnet, um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden. Die Finanzverwaltung berücksichtigt von sich aus die für Sie günstigste Regelung.

Anlage Kind (ab Zeile 37)

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Wenn Sie allein stehend sind und für Ihr Kind Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten, können Sie hier einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro geltend machen. Voraussetzung ist, dass das Kind in Ihrer Wohnung gemeldet ist.

Anlage Kind (ab Zeile 42)

Sonderbedarf bei Berufsausbildung

Hier können Sie für ein volljähriges Kind, das sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. „Auswärtig untergebracht“ heißt, dass das Kind außerhalb Ihrer

Wohnung wohnt und auch dort gepflegt wird und nur in den Ferien oder an den Wochenenden zu Ihnen heimkehrt. Als Ausbildung behinderter Kinder gilt z.B. jeder Schulbesuch, also auch der von Sonderschulen (BFH in BStBl. II 1971, 627) sowie die Ausbildung in einer WfbM.

Der Freibetrag vermindert sich gegebenenfalls um die etwaigen eigenen Einkünfte oder Bezüge Ihres Kindes soweit diese im Jahr 1.848 Euro übersteigen. Außerdem vermindert sich der Freibetrag um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Für jeden vollen Monat, in dem die Ausbildungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Ausbildungsfreibetrag um ein Zwölftel.

Anlage Kind (ab Zeile 45) Kinderbetreuungskosten

Hier können Sie Aufwendungen für Dienstleistungen geltend machen, die Ihnen zur Betreuung eines zu Ihrem Haushalt gehörenden Kindes entstanden sind, wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das Kind wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Geltend gemacht werden können z.B. Aufwendungen für:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten sowie bei Tagesmüttern und Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen.

Voraussetzung ist, dass Sie als Steuerpflichtiger entweder erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sind. Bei zusammenlebenden Eltern müssen beide Elternteile durch einen der vorgenannten Gründe an der Kinderbetreuung gehindert sein.

Ein Abzug von Kinderbetreuungskosten kommt nur in Betracht, soweit bei zusammenlebenden Ehegatten ein Betrag von 1.548 Euro je Kind überschritten wird. Bei allein lebenden Elternteilen müssen die Aufwendungen je Kind 774 Euro übersteigen. Die übersteigenden Aufwendungen sind bei zusammenlebenden Ehegatten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro im Kalenderjahr abziehbar. Bei allein lebenden Elternteilen liegt der Höchstbetrag bei 750 Euro.

Anlage Kind (ab Zeile 56) Übertragung des Behindertenpauschbetrages

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er einen Pauschbetrag (Behindertenpauschbetrag) geltend machen. Durch den Behindertenpauschbetrag werden die typischen Mehraufwendungen wie z.B. erhöhter Wäscheverbrauch, Futterkosten für einen Blindenhund sowie Aufwendungen zur Unterbringung in einem Heim abgegolten. Außergewöhnliche Aufwendungen, die nicht unmittelbar und typischerweise mit der Behinderung zusammenhängen (wie Fahrtkosten und Krankheitskosten bei akuten Erkrankungen), können zusätzlich zum Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden (siehe dazu unten die

Ausführungen unter „Andere außergewöhnliche Belastungen“).

Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 95 und 100	1.420 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Anstelle des Behindertenpauschbetrages können behinderte Menschen auch sämtliche behinderungsbedingten Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen sind dann jedoch einzeln nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Außerdem müssen sich die Steuerpflichtigen in diesem Fall eine sogenannte „zumutbare Eigenbelastung“ anrechnen lassen. Diese ist nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand sowie der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gestaffelt und beträgt zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Steuerlich lohnt es sich also nur dann, die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen, wenn diese nach Kürzung um die zumutbare Belastung noch höher sind als der maßgebliche Pauschbetrag.

Steht Ihrem Kind ein Pauschbetrag für behinderte Menschen zu und erhalten Sie für dieses Kind Kindergeld oder

einen Kinderfreibetrag, so kann der Pauschbetrag auf Antrag auf Sie übertragen werden, wenn Ihr Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt. Geben Sie den Grad der Behinderung an und fügen Sie die Nachweise bei, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben.

Hinweis:

Das Bundesfinanzministerium hat im Juli 2004 angeordnet, dass die Einkommensteuer, soweit sie die Höhe der Behindertenpauschbeträge betrifft, nur noch vorläufig festzusetzen ist. Hintergrund ist eine beim Bundesverfassungsgericht anhängige Beschwerde, in der die seit 30 Jahren nicht erfolgte Anhebung der Pauschbeträge als verfassungswidrig angesehen wird. Sie sollten deshalb darauf achten, dass der Vorläufigkeitsvermerk auch tatsächlich auf Ihrem Einkommensteuerbescheid eingetragen ist. Fehlt dieser Vermerk, sollten Sie Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen oder um Aufnahme des Vorläufigkeitsvermerks bitten.

Hauptvordruck: Einkommensteuererklärung

Hauptvordruck (ab Zeile 89) Spenden

Sie können als Spenden absetzen:

1. Geld- oder Sachspenden an die Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesorganisation Ihres Behindertenverbandes (die Höhe der Spende muss –wenn sie 100 Euro übersteigt- durch eine Spendenbescheinigung nachgewiesen werden, die Sie von Ihrem Verband erhalten);
2. Mitgliedsbeiträge an die oben genannten Organisationen;

3. so genannte Schuleltern-spenden an den Förderverein der Schule Ihrer Kinder, soweit er als gemeinnützig anerkannt worden ist. Ist er nicht als gemeinnützig anerkannt, so muss über die Höhe der Spende und ihre Zweckbestimmung eine Bescheinigung der Schule vorgelegt werden (§ 50 EStDV).

Hauptvordruck (ab Zeile 99) *Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt*

Sie können die tatsächlichen Aufwendungen für eine Haushaltshilfe bis zu einer Höhe von 924 Euro im Jahr absetzen, soweit Sie, Ihr Ehegatte, Ihr Kind oder eine andere zu Ihrem Haushalt gehörende unterhaltene Person hilflos ist oder bei der betreffenden Person ein GdB von mindestens 50 vorliegt. Für jeden Kalendermonat, in dem eine Hilfe nicht beschäftigt wurde, ermäßigt sich der Betrag von 924 Euro um je ein Zwölftel. Die Vergünstigung kann neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch genommen werden (H 194 „Hilfe im Haushalt“ EStH 2004).

Hinweis:

Anerkannt werden z.B. auch die Aufwendungen für hauswirtschaftliche Tätigkeiten von Unternehmen (z.B. Fensterputzer, Hilfskräfte von Sozialstationen, H 192 „Unternehmen“ EStH 2004). Bei privat beschäftigten Haushaltshilfen achten die Finanzämter in letzter Zeit strikt darauf, dass in dem Vordruck auch der Name und die Adresse der Beschäftigten angegeben werden. Zum Teil wird nachträglich eine Lohnversteuerung für die Haushaltshilfe gefordert.

Hauptvordruck (ab Zeile 104) *Pflegepauschbetrag*

Als Angehöriger können Sie einen Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen, wenn Sie eine ständig hilflose Person (nachzuweisen durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder Einstufung in die Pflegestufe III) in Ihrer oder der Wohnung des Pflegebedürftigen pflegen und dafür keine Einnahmen erhalten. Als Einnahme wird dabei grundsätzlich auch das Pflegegeld angesehen, das der Pflegebedürftige von seiner Pflegeversicherung erhält und an den Angehörigen zu dessen eigener Verfügung weitergibt (z.B. um dessen Pflegedienstleistungen zu vergüten). Wird das Pflegegeld lediglich zur unmittelbaren Sicherung der erforderlichen Grundpflege der hilflosen Person verwendet, z.B. zur Bezahlung einer fremden Pflegeperson oder zur Anschaffung von pflegeerleichternden Bedarfsgegenständen, liegt keine Einnahme vor. Das Pflegegeld, das Eltern eines behinderten Kindes für ihr Kind erhalten, stellt unabhängig von seiner Verwendung ebenfalls keine Einnahme dar.

Die Pflege darf nicht von untergeordneter Bedeutung sein und muss mindestens 36 Tage im Jahr durchgeführt werden. Wird ein hilfloser behinderter Mensch von mehreren gepflegt, wird der Pauschbetrag von 924 Euro nach der Zahl der Pflegepersonen geteilt. Der Pflegepauschbetrag kann auch neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behindertenpauschbetrag berücksichtigt werden.

Hauptvordruck (ab Zeile 106)

Unterhalt für bedürftige Personen

Hier können Sie für gesetzlich unterhaltsberechtigten Angehörigen, also auch für Ihre behinderten Kinder, Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung bis zu einem Betrag von 7.680 Euro geltend machen. Voraussetzung ist, dass weder Ihnen noch einer anderen steuerpflichtigen Person ein Anspruch auf Kindergeld oder der Kinderfreibetrag für die unterhaltene Person zusteht und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person eigene Einkünfte oder Bezüge, so vermindert sich der Betrag von 7.680 Euro um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 Euro pro Jahr übersteigen.

Hauptvordruck (ab Zeile 116)

Andere außergewöhnliche Belastungen

Hier können Sie weitere außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Diese führen allerdings nur dann zu einer Steuerermäßigung, wenn sie Ihre „zumutbare Eigenbelastung“ übersteigen (siehe dazu oben die Ausführungen unter „Übertragung des Behindertenpauschbetrages“). Nachfolgend sollen beispielhaft einige außergewöhnliche Belastungen aufgezählt werden, die typischerweise bei behinderten Kindern anfallen. Diese Aufwendungen können Eltern zusätzlich zu dem auf sie übertragenen Behindertenpauschbetrag geltend machen (H 194 EStH 2004).

1.) Fahrtkosten

Liegt bei Ihrem Kind ein GdB von mindestens 80 vor, so können Fahrtkosten für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten in

angemessenem Rahmen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt bei behinderten Menschen, bei denen der GdB mindestens 70 beträgt und bei denen darüber hinaus eine Geh- und Stehbehinderung (als Nachweis gilt insoweit das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) festgestellt ist. Als angemessen betrachten die Finanzbehörden im Allgemeinen einen Aufwand von Privatfahrten von insgesamt 3.000 km jährlich. Da ein Kilometersatz von 0,30 Euro zugrunde gelegt wird, ergibt sich ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von 900 Euro im Jahr. Wenn Sie ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen für Fahrten mit Ihrem behinderten Kind führen, so können Sie auch die Kosten für mehr als 3.000 km geltend machen, soweit die Fahrten angemessen und „behinderungsbedingt“ sind. Als behinderungsbedingt gelten in jedem Fall solche Fahrten, die der behinderte Mensch unbedingt machen muss, z. B. Fahrten zur Schule, zur WfbM, zum Arzt, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden.

Ist Ihr Kind außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“), blind (Merkzeichen „Bl“) oder hilflos (Merkzeichen „H“), so können Sie sämtliche durch ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen belegte Kosten für Fahrten mit Ihrem Kind (also auch Urlaubs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten) im angemessenen Rahmen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Zugrunde gelegt wird auch hier eine Pauschale von 0,30 Euro pro km. Als angemessen werden in der Regel höchstens 15.000 km pro Jahr anerkannt (BFH in BStBl. II 1997, 384; H 186 „Fahrtkosten behinderter Menschen“, EStH 2004). Neben den Fahrtkosten gehören auch die Kosten zum

Erwerb eines Führerscheins und etwa entstandene Kosten nach einem Unfall (BFH in BStBl II 1992, 179 und II 1993, 749) zu den außergewöhnlichen Belastungen.

2.) Krankheitskosten

Außerordentliche, durch einen akuten Anlass verursachte Krankheitskosten können neben dem Pauschbetrag berücksichtigt werden (H 194 EStH 2004). Zu den Krankheitskosten gehören auch die Zuzahlungen (z.B. Praxisgebühr), die zu den Leistungen der Krankenkasse zu zahlen sind. Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln ist die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente, die man sich deshalb vom Arzt auf Privatrezept verordnen lassen sollte. Bei Hilfsmitteln, die nicht ausschließlich von Kranken benutzt werden (z.B. Liegesessel) und wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden (z.B. Frischzellentherapie) muss die medizinische Notwendigkeit der Aufwendung durch ein vor dem Kauf bzw. vor Beginn der Behandlung eingeholtes amtsärztliches Attest nachgewiesen werden (R 189 EStR 2003).

3.) Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus

Soweit das Kind unter einem Jahr alt ist, werden die Fahrtkosten auf jeden Fall als außergewöhnliche Belastungen anerkannt, soweit es älter ist dann, wenn die Besuche als therapeutisch unentbehrlich erwünscht sind. Eine ärztliche Bescheinigung muss vorgelegt werden (R 189 EStR 2003).

4.) Kurkosten

Die Notwendigkeit der Kurmaßnahme muss vor Antritt der Kur durch einen Amts- oder Vertrauensarzt bestätigt werden. Außerdem muss sich der behinderte Mensch am Kurort in ärztliche Behandlung begeben. Kinder müssen in einem Kinderheim untergebracht werden, es sei denn, der Amtsarzt hat zuvor eine anderweitige Unterbringung für angebracht gehalten (H 186 "Kur" EStH 2004).

5.) Privatschulbesuche

Schulgeld für den Besuch einer Privatschule kann nur in den seltenen Fällen als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, in denen durch den Kultusminister bescheinigt wird, dass eine entsprechende öffentliche Schule nicht vorhanden ist (R 189 Abs. 2 EStR 2003).

6.) Aufwendungen für eine fremde Begleitperson

Behinderte Menschen, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind (Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis), können die Kosten, die ihnen für eine fremde Begleitperson im Urlaub entstehen, in angemessener Höhe als außergewöhnliche Belastungen geltend machen (Urteil des BFH vom 04.07.2002, Az. III R 58/98; H 186 „Begleitperson“ EStH 2004).

7.) Behindertengerechte Umbauten

Der BFH hat die Kosten für den behindertengerechten Umbau von Wohnungen und Häusern (Einbau breiterer Türen, größerer Bäder oder Fahrstühle) in mehreren Urteilen nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Aus den Urteilsbegründungen kann jedoch entnommen werden, dass der BFH Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel im engeren Sinne, z.B. für einen Treppenschräglift

oder Hebeeinrichtungen in Badewannen, anerkennen könnte (BFH Urteile vom 10. Oktober 1996 und 6. Februar 1997 in BStBl II 1997, Seiten 491, 607).

Teil 2: Steuervorteile für berufstätige Erwachsene mit Behinderungen

Für berufstätige Erwachsene gelten die vorstehenden Hinweise in entsprechender Anwendung. Sie sollten auf dem vierseitigen Hauptvordruck auf den Seiten 3 und 4 insbesondere folgende Zeilen beachten:

Hauptvordruck

Zeile 89 : Spenden und Beiträge

Zeile 95: Behindertenpauschbetrag

Zeile 99: Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt

Zeile 116: Andere außergewöhnliche Belastungen

Anlage N

Ganz besonders sollten Sie aber, soweit Sie als Arbeiter, Angestellter oder Beamter Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, die Anlage N beachten. Hier können Sie, wie jeder Arbeitnehmer, die Werbungskosten geltend machen, die Ihnen durch die Ausübung Ihres Berufes entstanden sind, d.h. vor allem:

- Beiträge zu Berufsverbänden,
- Aufwendungen für Arbeitsmittel,
- Fortbildungskosten,
- Reisekosten bei Dienstreisen und Dienstgängen,
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro. Der Einzelnachweis von Werbungskosten lohnt sich deshalb nur dann, wenn die durch Ihre Arbeit veranlassten Aufwendungen den Pauschbetrag übersteigen.

Anlage N (ab Zeile 38) *Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte*

Gewöhnlich werden die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug in Höhe der gesetzlichen Entfernungspauschale anerkannt. Diese beträgt 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer.

Abweichend davon können behinderte Menschen, soweit bei Ihnen ein GdB von mindestens 70 oder ein GdB von mindestens 50 und eine erhebliche Gehbehinderung („G“) vorliegt, die Aufwendungen, die Ihnen tatsächlich pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden sind, geltend machen. Wird der behinderte Arbeitnehmer von einer anderen Person zu seiner Arbeitsstätte gefahren, weil er das Kfz nicht selbst führen kann, und fährt diese Person zwischendurch zum Wohnort zurück, so können außerdem die Aufwendungen für diese Leerfahrten geltend gemacht werden (in diesem Fall also insgesamt viermal die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, R 42 Absatz 7 LStR 2005).

Zu den tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten zählen z.B. die Kosten für Benzin, für die Haftpflichtversicherung, Inspektions- Reparatur-, Garagenkosten etc. Außerdem können die Anschaffungskosten des Pkws in

Höhe der Abschreibungskosten in Ansatz gebracht werden. Die Kosten sind dem Finanzamt im einzelnen nachzuweisen. Wenn Ihnen dieser Einzelnachweis zu aufwändig ist, können Sie stattdessen für die Kosten der Hin- und Rückfahrt sowie ggf. der Leerfahrten pro gefahrenem Kilometer 0,30 Euro ansetzen.

Anlage N (ab Zeile 52)

Aufwendungen für Arbeitsmittel

Hier ist besonders an Kosten für Fachliteratur oder typische Berufskleidung zu denken. Sie können jedoch auch die Kosten für solche Arbeitsgeräte ansetzen, die Sie aufgrund Ihrer Behinderung am Arbeitsplatz benötigen, d. h. zum Beispiel

- besondere, auf Ihre Behinderung zugeschnittene Sitzgelegenheiten,
- Schreibtische, Blindenlesegeräte,
- Computer mit besonderen Tasten oder besonderen Bildschirmgrößen,
- Schutzvorrichtungen für Maschinen

Ehe Sie solche Geräte auf eigene Kosten erwerben, sollten Sie sich jedoch bei Ihrem Arbeitgeber oder beim zuständigen Arbeitsamt erkundigen, ob diese Arbeitsmittel möglicherweise über das Integrationsamt finanziert werden können. In diesem Fall entstehen Ihnen keine Aufwendungen und damit auch keine Werbungskosten.

Stand: Dezember 2005

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

Herausgegeben vom
Bundesverband für Körper- und
Mehrfachbehinderte e.V.
Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf
Tel. 0211/64004-0
Fax 0211/64004-20
info@bvkm.de www.bvkm.de

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

**Spendenkonto:
Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte
Konto-Nr.: 7034203
BLZ: 37020500
Bank für Sozialwirtschaft**